

Stenografischer Bericht**Teil II****öffentlich**

23. Sitzung – Haushaltsausschuss

5. November 2025 – 10:03 bis 13:26 Uhr
14:04 bis 16:10 Uhr
16:10 bis 16:21 Uhr

Anwesende:

Vorsitz: Bernd Erich Vohl (AfD)

CDU

Maximilian Bathon
Tanja Jost
Christoph Mikuschek
Sebastian Müller (Fulda)
Michael Reul
Sebastian Sommer (Hochtaunus)
André Stolz
Christian Wendel

AfD

Roman Bausch
Klaus Gagel
Patrick Schenk (Frankfurt)

SPD

Alexander Hofmann (Wiesbaden)
Rüdiger Holschuh
Dr. Josefine Koebe
Marius Weiß

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Miriam Dahlke
Andreas Ewald
Sascha Meier

Freie Demokraten

Marion Schardt-Sauer

Weitere Anwesende:

Minister Prof. Dr. R. Alexander Lorz, Staatssekretär Dr. Till Kaesbach, Präsident des Hessischen Rechnungshofs Uwe Becker, Vertreterinnen und Vertreter der Ministerien, des Rechnungshofes und weiterer Behörden sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen und der Landtagskanzlei.

Die Liste aller Anwesenden liegt der Ausschussgeschäftsleitung vor.

1. Beratende Äußerung nach § 81 Abs. 3 LHO an den Hessischen Landtag zum Gesetzentwurf zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2025

hierzu:

Schreiben des Hessischen Rechnungshofs vom 30.10.2025

– Ausschussvorlage HHA 21/15 –

(eingegangen am 31.10.2025, verteilt am 03.11.2025)

Präsident HRH Uwe Becker: Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrter Herr Minister, sehr geehrter Herr Staatssekretär! Der Rechnungshof sieht, dass die Landesregierung – natürlich mit Blick auf die gesamtwirtschaftliche Situation, die wir nach wie vor in diesem Land als sehr kritisch einordnen müssen – nach Möglichkeiten sucht, wie Handlungsfähigkeit sichergestellt und auch Investitionen getätigt werden können. Sie ist auf der Suche nach Brückenzügen, wie man sie jetzt in das vorliegende Gesetz hinein formuliert hat.

Dennoch – ich würde es einmal so formulieren, wie es in der Beratenden Äußerung nach § 81 Abs. 3 LHO heißt –: Dürfen heißt nicht müssen. Das ist im Kern erst einmal die zentrale Aussage; denn die Möglichkeit, die der Bundesgesetzgeber geschaffen hat, erweiterte Verschuldungsspielräume auszunutzen, bedeutet natürlich noch lange nicht, dass man sie ausreizen muss. Der entsprechende Teil der Beratenden Äußerungen befasst sich genau damit.

Als bereits am Horizont aufschien, was sich auch durch die Veränderung des Grundgesetzes auf Bundesebene tut, haben die Präsidentinnen und Präsidenten der Rechnungshöfe von Bund und Ländern im März in einer Stellungnahme sehr klar folgende Erwartung formuliert: das, was dort später einmal – das „Später“ ist jetzt – an Möglichkeiten geschaffen wird, sollte nur unter den Prinzipien der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit vollzogen werden, mit einem eindeutigen Schwerpunkt auf Investitionen. Diese Investitionen sollten mit der Grundgesetzänderung verbundenen Zielsetzung, gerade auch wirtschaftliche Impulse zu setzen, verbunden werden.

Schon im Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene ist die Frage der Zusätzlichkeit in den Hintergrund getreten, sie ist nicht mehr verpflichtend. Allerdings bleibt auch aus Sicht der Rechnungshöfe insgesamt erst einmal die Erwartung bestehen, dass vor dem Hintergrund staatlichen Handelns der Blick nicht darauf gerichtet sein sollte, ohnehin Vorgesehenes zu ersetzen, keine substitutiven Kräfte zu entfalten, sondern den Fokus dennoch weiterhin darauf zu richten, was der Entwicklung dieses Landes und seiner Wirtschaft guttut und was dem Rechnung trägt. Deswegen sollte der Fokus auf Investitionen gelegt werden.

Uns als Rechnungshof liegt nun der Nachtragshaushalt 2025 vor, der dies in Teilen abbildet. Insofern ist auch die Stellungnahme bzw. die Beratende Äußerung formuliert, die auch – bis hin zu der Frage, wie Mittel eingesetzt werden – kritische Anmerkungen beinhaltet.

Ganz besonders kritisch sieht der Rechnungshof die Tatsache, dass Mittel aufgenommen werden, um sie letztlich in einer Größenordnung von 600 Millionen Euro „zurückzulegen“. Statt der ursprünglich vorgesehenen Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage von 500 Millionen Euro werden hier Mittel aufgenommen, um sie, vorsichtig formuliert, für „schlechte Zeiten“, aber nicht konkret vorzusehen. Grundhaft ist das verständlich, aber es entspricht aus Sicht des Rechnungshofs nicht dem Jährlichkeitsprinzip und auch nicht dem Wirtschaftlichkeitsprinzip. Aus dieser Kombination erwachsen rechtliche Bedenken, bis hin zu verfassungsrechtlichen Bedenken.

Nun ist der Rechnungshof nicht der Staatsgerichtshof und fällt kein Urteil. Aber wir sehen hier durchaus verfassungsrechtliche Bedenken, weil es aus Sicht des Rechnungshofs sicherlich nicht Idee des Erfinders war, Möglichkeiten für zusätzliche Verschuldungsspielräume zu eröffnen und Vorsorge daraus zu treffen – für welche Vorgänge oder Konstellationen auch immer. Diese Konstellation wird hier seitens des Landes genutzt. Daran macht sich ein Stück weit auch jene Kritik fest, die Sie den Beratenden Äußerungen nach § 81 Abs. 3 entnehmen können.

Im gleichen Umfang vermisst der Rechnungshof, dass auch mit Blick auf das bereits Gesagte – mögliche zusätzliche Investitionen – im Nachtragshaushalt keinerlei Begrenzungen oder Vorgaben aufgeführt sind, wonach die zusätzlichen Kreditmittel für Investitionen genutzt werden müssen. Auch hier wäre eine Klarstellung sicherlich hilfreich.

Dass neben den 300 Millionen Euro für die Kommunen als zweithöchste Ausgabenposition 200 Millionen Euro für das Universitätsklinikum Frankfurt vorgesehen sind, würden wir nicht gesondert bewerten; das wird nur festgestellt.

Schlussendlich kommt der Rechnungshof deswegen zu der Einschätzung, dass hier mit dem Nachtragshaushalt in nennenswertem Umfang Mittel vorgesehen sind, die nicht bereits zum Zeitpunkt ihrer Festlegung für konkrete Maßnahmen vorgesehen werden. Darin entzündet sich ein Stück weit auch die kritische Sicht, die der Rechnungshof auf diesen Nachtrag hat.

Abgeordneter Roman Bausch: Wir haben uns sehr über die Stellungnahme des Rechnungshofs gefreut, weil wir uns darin an vielen Stellen wiederfinden. Ich habe drei Fragen.

Ein Punkt ist die schuldenfinanzierte Verminderung der Rücklagen, die laut Stellungnahme einer kreditfinanzierten Rücklagenbildung entspricht. Vielleicht könnten Sie dazu noch etwas sagen.

Sie hatten auch die Verletzung des Jährlichkeitsprinzips angesprochen. Wenn es möglich ist, würde ich auch dazu gerne noch etwas hören.

Drittens haben wir auch beim Landkreistag gelesen, dass die Aufnahme der strukturellen Verschuldungsmöglichkeit den Charakter der Schuldenbremse substanziell verändert. Das ist auch der Grund, weshalb der Bund in Art. 109 Abs. 3 die strukturelle Verschuldungsmöglichkeit

aufgenommen hat. Ist es nicht so, dass auch in Hessen in Art. 141 eine entsprechende Änderung erfolgen müsste, oder reicht da tatsächlich die Änderung des Ausführungsgesetzes?

Abgeordneter **Marius Weiß**: Ich habe Nachfragen zu dieser Stellungnahme bzw. der Beratenden Äußerungen des Dritten Senats – Sie haben ihn zwar vorgestellt, Herr Präsident, aber es ist eine Stellungnahme des Senats, Herr Dr. Nowak ist ebenfalls anwesend –: Ehrlich gesagt, habe ich mich zunächst ein bisschen gewundert, als ich diese Stellungnahme gelesen habe, weil ich das so noch nicht erlebt habe. Ich bin jetzt seit 2008 im Hessischen Landtag und auch im Haushaltsausschuss und habe noch nie erlebt, dass der Rechnungshof quasi Stellungnahmen in laufende Haushaltsverfahren abgibt – das gab es bis jetzt noch nicht. Der Bundesrechnungshof macht das regelmäßig, aber jedenfalls in meiner Zeit habe ich das hier in Hessen noch nie erlebt. Meine erste Frage lautet daher: Was war denn die Motivation dafür, dass das diesmal passiert?

Meine zweite Frage lautet: Können wir damit rechnen, dass das auch bei zukünftigen Haushalten so sein wird? Das würde mich interessieren; denn bis jetzt war es so, dass es nachträglich die Bemerkungen gab – auch mit dem Vorhalt finanzieller Rücklagen, ob man kreditfinanziert Rücklagen bilden kann. Das ist ja kein neues Thema. Deswegen kann das ja nicht der Anlass für diese Beratende Äußerung während eines laufenden Haushaltsverfahrens sein. In Fußnote 2 geben Sie selbst ganz viele Quellen an – genannt werden die Bemerkungen 2012, die Bemerkungen 2014, die Bemerkungen 2015 usw. –, und dass kreditfinanzierte Rücklagenbildungen passieren, ist ja nicht neu, sondern es ist die Regel in den letzten Landesregierungen. Das war bei Landesregierungen unter Beteiligung der FDP und der GRÜNEN nicht anders. Das sieht man auch an den in den Bemerkungen angeführten Jahren. Daher ist es die Regel und nicht die Ausnahme, was wir hier machen. Regelmäßig hingegen war bislang keine Bemerkung diesbezüglich während des laufenden Haushaltsverfahrens. Deswegen – ich formuliere es einmal so – ist es außergewöhnlich und ich würde Sie bitten, ob Sie noch einmal genauer begründen könnten, was Sie dazu veranlasst hat und ob wir damit rechnen können, dass das weiterhin passiert.

Zwei Punkte halten Sie vor: Das eine ist die kreditfinanzierte Rücklagenbildung, die Sie sie einmal als „kritisch“ und einmal als „bedenklich“ bezeichnen. Das sind ja Wertungen, die Sie vornehmen. Für uns aber lautet die Frage, ob es rechtlich zulässig ist oder nicht. Dazu würde mich Ihre Auffassung interessieren. Es gibt entsprechende klare Urteile und Gutachten dazu, etwa von Prof. Kube, was noch einigermaßen aktuell ist, von November 2023. Da geht es um das Haushaltrecht des Landes Baden-Württemberg, und er äußert dazu klar, dass eine zeitgleiche Nettokreditaufnahme der Rücklagenbildung nicht entgegenstehe. Die Stellungnahmen aus den Urteilen dazu kann ich Ihnen ebenfalls geben.

Es ist eine Sache, ob man etwas kritisch oder bedenklich findet, oder ob man fundiert sagt, dass etwas rechtwidrig ist und nicht geht. Hier würde mich Ihre rechtliche Einschätzung interessieren: Ist das aus Ihrer Sicht rechtlich zulässig, oder ist es das nicht? Die Frage, ob es bedenklich oder kritisch ist, halte ich eher für eine politische als für eine rechtliche Äußerungen, deswegen würde mich das interessieren.

Der zweite Punkt, den Sie vortragen, bezieht sich auf diese 1,15 Milliarden Euro und dass diese nur für Investitionen vorgesehen sein dürften. – Auch hier würde mich interessieren, ob es dazu irgendeine Rechtsgrundlage gibt. Wir haben heute schon gehört, was sich alle möglichen Gruppen vorstellen können, wofür das Geld ausgegeben werden soll. Die Kommunen wollen die Schlüsselzuweisungen erhöhen, wir haben zig Stellungnahmen von Interessenverbänden bekommen, vom Sport über Sozialverbände und weitere, die sich alle vorstellen können, wofür diese 1,15 Milliarden Euro ausgegeben werden könnten. Wenn Sie sagen, das dürfe nur investiv verwendet werden: Gibt es dafür irgendeine rechtliche Grundlage, oder ist auch das quasi eine Wertung? Das wäre für unsere Bewertung dieser Stellungnahme ganz wichtig.

Darauf aufbauend stellt sich mir eine ganz praktische Frage, wie sich das denn nachweisen lässt. Wir sagen ja, wofür wir die 1,15 Milliarden Euro ausgeben wollen. Aber wir und auch der Finanzminister haben schon angekündigt, diese 0,35 % auch für den Haushalt 2026 ausschöpfen zu wollen. Nur da können Sie überhaupt nicht sagen – das ist ja der große Topf, in den das alles reingeht –, wofür diese 0,35 % explizit ausgegeben werden. Wenn es Ihnen darum geht, dass die Investitionen höher sind als die Nettokreditaufnahme, dann kann ich Ihnen sagen: Das ist so. Das gilt für den Nachtrag 2025, und das gilt auch für den Haushalt 2026.

Diese Vorgabe, die Sie machen, dass diese 0,35 % nur für Investitionen ausgegeben werden, wie wollen Sie die jetzt schon im Haushalt 2026 nachweisen, rein praktisch? Das würde mich interessieren. – Das wären meine ersten Fragen.

Abgeordnete **Marion Schardt-Sauer**: Es ist schon spannend, wie sich die Rollen so ändern. Dem Kollegen Juristen empfehle ich zunächst einmal, das Urteil des Staatsgerichtshofs zum Corona-Sondervermögen zu lesen – ich glaube, damit haben wir uns in der Opposition gemeinsam befasst.

Eine Frage sei mir erlaubt: Gerade im Verfassungsrecht steht nicht wie im Duden „Dies ist so und jenes ist so“, sondern es wird im Geiste der Verfassung ausgelegt. Die Juristen wissen das. Ein wesentlicher Punkt, den wir als Parlament reklamiert haben, war, dass Schulden, die auf alle Bürgerinnen und Bürger wirken, für die wir alle gewählt sind, einen Bezug zum Parlament haben sollten. Das war die Kernaussage. Ich denke da an den berühmten Corona-Check und die energetische Sanierung der Forsthäuser und derartiges mehr.

Warum sage ich das? Es ist ja nicht so, dass diese neue Landesregierung einmal 500 Millionen Euro Kredit aufnimmt, um die Rücklage zu füttern – der Dispo zieht, um die Kreditkarte zu ersetzen, und wir als Parlament nicht mehr wissen, was eigentlich damit passiert –, sondern dass durch die Gesetzesänderung, über die wir hier auch reden, laut der neu gefasste Abs. 1 des Artikel-141-Gesetzes die bisherige strikte Regelung ersetzt, grundsätzlich ohne Einnahme aus Krediten auszukommen.

Sie können gerne Rechtsprechung aus 2023 zitieren, aber wir haben 2025. Bei allem, was da im Gange ist, haben wir in der Fraktion etwas gefunden – vielleicht zuerst, vielleicht auch parallel zu

Ihnen, Herr Präsident –, was wir spannend fanden, nämlich die Rechtsprechung des Verfassungsgerichts NRW, das sich mit genau dieser Fragestellung auseinandergesetzt hat.

Seinerzeit ging es um die Frage, ob man wegen einer Krise bzw. Pandemie Schulden aufnimmt. Das sehe ich jetzt aber nicht mehr. Jetzt haben wir auch eine besondere Situation, und es passiert etwas – dabei muss beachtet werden, wann etwas passieren darf und wie es mit der parlamentarischen Kontrolle aussieht; denn wir leben unstreitig in einer parlamentarischen Demokratie. Das ist der Punkt, um den es bei dieser Geschichte geht, und nicht etwa darum, wie das nachher kontrolliert wird und derartige Dinge mehr. Zuerst geht es um die Frage – bei der gestrigen Pressekonferenz hat uns der Landesfinanzminister noch immer nicht verraten, was er mit einem großen Teil des Landesschuldengeldes macht –, wann denn etwas kommt bzw. wann auch wir als Parlament etwas wissen dürfen, statt wie der Hund vor dem Fressnapf zu sitzen. Diese ganzen neuen Punkte sollten auf den Prüfstand gestellt werden.

Ich finde es schon spannend, in welch energetischer Motivation hier – generell, aber besonders heute – gesprochen wird. Wir sind froh und dankbar, dass das Organ des Hessischen Rechnungshofs, das ist in der Verfassung vorgesehen, eine Einschätzung abgibt. Die kann man ignorieren, und wenn Sie alles richtig gemacht haben, braucht Sie das auch gar nicht aufzuregen. In diesem Gefüge soll er aber eine Meinung abgeben. Die kann man überprüfen, man kann sie teilen, und es gibt auch viel Neuland, bei dem man sich vielleicht überlegen muss, ob es Rechtsprechung dazu geben sollte. So haben wir uns sehr darüber gefreut, und so möchten wir das auch behandelt wissen, weil wir genau diese Bedenken teilen. Dazu gehören parlamentarische Kontrolle und das Transparenzgebot und all die Dinge, die Haushaltspolitik in Hessen unserer Ansicht nach über mindestens ein Jahrzehnt geprägt haben, auch wenn Sie jetzt natürlich niederschmetternd ausführen werden, dass das eine marginale Sicht ist. Vor diesem Hintergrund versteh ich Ihre Aufregung nicht so ganz, Herr Weiß, wenn das alles so gut und souverän ist.

Präsident HRH Uwe Becker: Ich beginne einmal mit den Fragen des Kollegen Weiß. Zunächst einmal zu der Grundfrage, dass das neu und wie die Perspektive sei: Dass der Hessische Rechnungshof als Teil der unabhängigen Finanzkontrolle Auffassungen, die er zu Entwicklungen bzw. Gesetzgebungsverfahren hat, hier beratend kundtut, würde ich nicht als neu, sondern zunächst einmal als dem Gesetz entsprechend verorten.

Ich kann nicht für andere Traditionen sprechen. Meine Haltung entspricht dem, dass der Rechnungshof, wie es auch das Gesetz hergibt, den Landtag und die Landesregierung in ihren Entscheidungen berät. In dieser Rolle sehe ich mich an diesem Punkt, an dem es um einen Nachtrag geht, der erweiterte Verschuldungsspielräume in nennenswerter Größenordnung möglich macht. Bei der Frage, wie darauf reagiert wird und wie dieses zusätzliche Recht Anwendung findet, ist es sehr wohl Aufgabe des Rechnungshofs, Ihnen, die Sie ja final entscheiden, eine Einschätzung des Rechnungshofs an die Hand zu geben. Darin sehen wir unsere Rolle, darin sehe auch ich die Rolle des Hofes.

Wir behandeln später vielleicht noch den Aspekt, wie frühzeitig man durchaus in diesen Austausch treten kann, auch bei Anträgen von Fraktionen, ohne, dass das Recht des Rechnungshofs

sich auch da auf das parlamentarische Verfahren bezieht. Mit der Einschätzung und dem Potenzial, was in einer – ich sage es einmal vorsichtig – stärkeren Nutzung des Rechnungshofs für Entscheidungsprozesse im Gesetzgebungsverfahren gesehen werden kann, läge es an allen Beteiligten – das schließt nicht nur Regierungsmehrheiten, sondern auch die Opposition und Anträge von dort ein –, dies für ein parlamentarisches Verfahren nutzbar zu machen, das die Aspekte, die auch ein Rechnungshof einbringen kann, berücksichtigt.

Insofern komme ich zu der Fragestellung, inwieweit diese Dinge rechtlich kritisch, rechtlich bedenklich oder rechtswidrig sind. Ich sagte eingangs, dass der Rechnungshof nicht der Staatsgerichtshof ist. Da insbesondere die erweiterten Verschuldungsspielräume erst in diesem Jahr neu geschaffen worden sind, ist es eine Einschätzung des Rechnungshofs, die sich auf die Wirtschaftlichkeit bezieht und der Ausflüsse, die wir hier geführt haben – die Fußnoten haben Sie im Grunde schon zitiert –, auch mit Blick auf die Veränderungen im Bereich von Art. 144 Satz 1 HV Wirtschaftlichkeit, oder auch auf den Jährlichkeitsgrundsatz, zu dem auf Seite 3 ausgeführt wird.

Zu der Frage, ob es rechtlich bedenklich oder rechtlich kritisch ist: Dass die Verschuldungsmöglichkeit um 0,35 % des BIP auf das Jahr bezogen per se den Gedanken einschließt, die Schulden im jeweiligen Land in einem Jahr aufzunehmen, um den Teil, den man nicht braucht, zurückzulegen und damit im Zweifelsfall auch Rücklagen zu ersetzen, die man eigentlich in Anspruch nehmen wollte: dass das, vorsichtig formuliert, kollidiert und sich daraus eine rechtliche Bedenklichkeit ergibt, liegt für den Rechnungshof an diesem Punkt auf der Hand; deswegen benennen wir das.

Es ist nicht durchgeurteilt – wie gesagt, der Rechnungshof ist nicht der Staatsgerichtshof –, aber wir würden Ihnen einen solchen Punkt im Entscheidungsfindungsprozess, der jetzt ansteht, als Beratende Stellungnahme nach § 81 Abs. 3 LHO, wie wir es hier gemacht haben, zur Verfügung stellen. Theoretisch wie praktisch schließt das die Frage mit ein, ob es für die Zukunft vorbehalten ist, dies auch künftig ein Stück weit zu leisten, damit wir insgesamt in den Schritten vorankommen. Zeiten, in denen „nur“ ein Mal im Jahr Bemerkungen mit Prüfung der Vergangenheit stattgefunden haben, das würde aus meiner Sicht der Rolle und der Stellung des Rechnungshofs heutzutage nicht Rechnung tragen. Der Rechnungshof macht keine eigene Politik; das Pramat der Politik gilt. Aber die Fragestellungen, zu denen ich ausgeführt habe, gehen in diese Richtung.

Herr Bausch hat in eine ähnliche Richtung gefragt. Ein paar Dinge habe ich schon unter den Aspekten aufgenommen und mit beantwortet, die angesprochen worden sind. Noch einmal: Der Rechnungshof erkennt an und würdigt auch, dass die Landesregierung erhebliche Konsolidierungsanstrengungen leistet. Er erkennt an und würdigt auch, dass es nach wie vor eine Situation gibt, die gesamtwirtschaftlich äußerst schwierig ist und in der man Brückenlösungen sucht. Deswegen werden auch zu Recht entsprechende Möglichkeiten genutzt. Aber noch einmal: Dürfen heißt nicht müssen, zumindest nicht in vollem Umfang. Insofern begleiten wir den Weg auch an dieser Stelle konstruktiv weiter.

Abgeordnete **Marion Schardt-Sauer**: Entschuldigung, ich hatte noch eine Frage vergessen. Sie hatten eingangs von einem Austausch der Höfe gesprochen. Gibt es dazu Erfahrungswerte aus dem Austausch mit den anderen Kollegen?

Präsident HRH **Uwe Becker**: Den Austausch mit den anderen Kollegen habe ich zunächst einmal an den Grundüberlegungen zu den Veränderungen auf Bundesebene festgemacht. Das bezog sich auf die Einschränkung von Investitionen – ich glaube, das betraf auch ein Stück weit eine Frage von Herrn Weiß –: Nein, es ist nicht per se formuliert. Insofern fußt das auch da eher auf der Grundeinschätzung, die aber rechnungshofseits identisch ist, dass die Erweiterung der Verschuldungsspielräume in toto für Investitionen eingesetzt und genutzt werden sollte, nicht etwa für konsumptive oder substitutive Elemente. Auch das ist nicht de jure formuliert, Herr Kollege Weiß. Die Möglichkeit, es anders zu handhaben, ist gegeben. Aber der Rechnungshof weist unter den Aspekten auch der gemeinsamen Positionsfindung der Rechnungshöfe von Bund und Ländern darauf hin.

Zu den konkreten Anwendungsfällen. Diese unterscheiden sich zum Teil anhand der örtlichen Gegebenheiten und Fragestellungen. Da sind viele Landesregierungen in einer ähnlichen Situation. Noch einmal: Da erkennt der Rechnungshof an, dass die Hessische Landesregierung auch mit Blick auf die vorhin angesprochene Unterstützung der Kommunen Elemente nutzt, die Situation auch für andere staatliche Ebenen im Sinne der Sicherung der Handlungsfähigkeit und der Möglichkeit von Investitionen abzusichern. Insofern ist das nicht Kritikpunkt oder Aspekt der Bewertung durch den Rechnungshof.

Im Wesentlichen steht für uns die Nutzung dieser besonderen Summe im Fokus, um sie über das Jahr hinausreichend einsetzen zu können und sich gegen spätere Risiken abzusichern. Daran macht sich sozusagen der eigentliche und wesentliche Kritikpunkt des Rechnungshofs fest.

Abgeordnete **Miriam Dahlke**: Da es diesen Aspekt in der Debatte bislang noch nicht gab: Wie bewertet denn die Landesregierung die Äußerung des Rechnungshofs?

Minister **Prof. Dr. R. Alexander Lorz**: Die Landesregierung steht natürlich in einem ständigen Austausch mit dem Rechnungshof. Wir diskutieren durchaus auch Fragen, über die wir unterschiedlicher Auffassung sind. Hier haben wir eine solche Frage, die wir zwischen uns sicherlich noch nicht ausdiskutiert haben.

Ich will es aber einmal bewusst von der finanzwirtschaftlichen Seite her angehen, nämlich mit der Frage, inwieweit es darum geht, Vorsorge zu treffen. Wir leben in Zeiten, in denen es wirklich schwer abzusehen ist, was für Risiken uns im ganz normalen Haushalt treffen können, ganz zu

schweigen davon, dass sich in Berlin im Moment sehr viele Aktivitäten vollziehen, deren Rückwirkungen auf die Landeshaushalte auch nicht ohne Weiteres absehbar sind.

Ich lade alle Kolleginnen und Kollegen ein, folgende Überlegung anzustellen: Selbst unter Einrechnung von Nachtrag und allem sonstigem würden wir im Moment eine Rücklage von ungefähr 2 % der bisherigen Gesamtausgaben behalten. Wir als Finanzministerium machen gerade eine Veranstaltung namens „60 Minuten für Deine Finanzen“, mit der wir zur Finanzbildung der Bürgerinnen und Bürger beitragen wollen. Ganz ehrlich: 2 % meiner jährlichen Gesamtausgaben oder meines entsprechenden Einkommens würde ich jeder Bürgerin und jedem Bürger dringend empfehlen, als Vorsorge für Dinge vorzuhalten, die einfach passieren können. Ich halte das wirklich nicht für eine übertriebene Rücklagenbildung.

Ich bin davon überzeugt, dass wir Dinge sehen werden – auch im Laufe dieses Haushalts –, angesichts derer wir froh sein werden, eine solche Vorsorge getroffen zu haben und uns eine solche Rücklage erhalten zu können. Es geht ja gar nicht darum, eine zu bilden, sondern darum, dass wir uns eine Entnahme sparen und die Rücklage erhalten können. Ich halte das einfach für einen Aspekt vorausschauender Haushaltsführung. Ich darf vielleicht noch sagen, dass dadurch, dass es in unserem Cash-Pool-Management verwaltet wird, dem Land keine zusätzlichen Kosten entstehen. Es ist also nicht so, als nähmen wir den Kredit aktuell auf, packten das Geld irgendwohin, bekämen 2 % Zinsen und müssten 4 % zahlen, sondern das wird im Rahmen unseres Liquiditätsmanagements so gemacht, dass daraus keine zusätzlichen Kosten für das Land entstehen.

Wie gesagt: Den Grundsatz, dass wir uns, wenn es irgend möglich ist, eine gewisse und nicht allzu große Rücklage erhalten sollten, möchte ich an dieser Stelle schon verteidigen. Den halte ich einfach für gut und sinnvoll.

Abgeordneter **Marius Weiß**: Es tut mir leid, aber ich muss doch noch einmal nachfragen. So ganz bin ich aus Ihren Ausführungen nicht schlau geworden, Herr Präsident. Ich würde bitten, das noch einmal zu erläutern.

Auf meine Frage, was der Anlass war und ob Sie weiterhin die geübte Praxis verlassen wollen, quasi im Nachhinein einen Haushalt mit Bemerkungen zu bewerten und stattdessen jetzt über Beratende Äußerungen in ein Haushaltsaufstellungsverfahren mit reingehen wollen, habe ich Sie zum einen so verstanden, dass es einen konkreten Anlass gibt, das jetzt zu machen. Ich habe Sie aber auch so verstanden, dass Sie das auch zukünftig so machen wollen. Habe ich das beides richtig verstanden, und wie passt das zusammen? Hierzu würde ich Sie noch einmal um Erläuterung bitten.

Sie haben gesagt, Sie seien nicht der Staatsgerichtshof. Wir haben aber in der Vergangenheit schon mehrfach erlebt, dass sich der Rechnungshof sehr deutlich auch juristisch geäußert hat. Ich kann mich beispielsweise beim Corona-Sondervermögen daran erinnern, wie Herr Dr. Nowak für den Rechnungshof im Haushaltsausschuss klar gesagt hat, diese 12 Milliarden Euro seien verfassungswidrig. Er hat nicht gesagt, er sehe das kritisch oder halte das für bedenklich, sondern

die Aussage lautete „verfassungswidrig“. Das heißt, natürlich kann der Rechnungshof entsprechende Aussagen treffen. Deswegen habe ich auch konkret nachgefragt; denn wir wollen ja wissen, ob wir das machen können oder nicht, aber unter „bedenklich“ kann ich mir eine ganze Menge vorstellen. Daher habe ich diese Frage gestellt, weil Sie es auch schon anders gemacht und sich als Rechnungshof klar juristisch positioniert haben. Ist das zulässig oder nicht?

Ich kann Ihnen noch einmal ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 zitieren:

[...] ist der Gesetzgeber insbesondere nicht von Verfassungs wegen zur Ausschöpfung anderer Konsolidierungsspielräume gehalten [...]. Es ist allein Sache des Parlaments, entsprechende (politische) Grundentscheidungen zu treffen und hierbei alternativ bestehende Finanzierungsmöglichkeiten wie Steuererhöhungen, andere haushaltspolitische Schwerpunktsetzungen und eventuelle Rücklagen in die Abwägung miteinzubeziehen.

Meine Frage lautet: Hatten Sie dieses Urteil des Bundesverfassungsgerichts, was noch keine zwei Jahre her ist, auf dem Schirm, als Sie diese Stellungnahme geschrieben haben? Das würde mich interessieren; denn meines Erachtens widerspricht es klar dem, was Sie hier schreiben. Karlsruhe sagt ganz klar, es sei Sache des Parlaments, ob es das so regeln will oder nicht.

Ein letzter Punkt, auf den der Minister gerade noch einmal eingegangen ist, ist die Höhe der allgemeinen Rücklage. Das ist in gewisser Weise unser Problem, dass wir – auch als Ergebnis des Corona-Urteils des Staatsgerichtshofs, als wir nämlich nicht die Sonderschulden aufnehmen durften, sondern die Rücklagen aufbrauchen mussten – deutlich niedrigere Rücklagen haben als vergleichbare Bundesländer. Wir reden darüber, mit den 0,35 % 300 Millionen Euro für die Kommunen geben, während es in Rheinland-Pfalz jetzt 600 Millionen Euro über zwei Jahre aus Rücklagen sind – ich wünschte, wir hätten die Rücklagen, um so zu agieren.

Meine Frage lautet daher: Wie beurteilen Sie den hessischen Rücklagenstand im Vergleich zu den Rücklagen anderer Bundesländer, wenn Sie hier solche Vorgaben machen? Das würde mich interessieren, weil wir auch immer wieder unterjährig unvorhergesehene Mehrbedarfe haben. Wir haben jetzt ein Uniklinikum in Wiesbaden, bei dem wir Probleme haben. Es gibt eine ganze Menge Rechtsansprüche auf Leistungen, auf die man reagieren muss. Ich kann mich daran erinnern, dass wir in Nachtragshaushalten schon mehr Geld beispielsweise für Wohngeld zur Verfügung gestellt haben, weil einfach die Zahl der Anspruchsberechtigten gestiegen ist, die einen Rechtsanspruch darauf hatten. Auch für solche unterjährigen unvorhergesehenen Dinge muss man eine entsprechende Rücklage haben. Wissen Sie als Rechnungshof, wie die in anderen vergleichbaren Bundesländern aussehen, und wie schätzen Sie vor diesem Hintergrund die hessische Rücklage ein?

Präsident HRH Uwe Becker: Ich gehe unmittelbar auf Herrn Weiß ein, weil eingangs noch einmal nach den verfassungsrechtlichen Bedenken gefragt wurde und nach früheren, klareren Aussagen zu anderen Sachverhalten: Je klarer der Sachverhalt, desto klarer die Aussage. Natürlich ist der

Sachverhalt, um den es jetzt geht, die erstmalige Inanspruchnahme der durch den Bundesgesetzgeber erweiterten Handlungsspielräume. Insofern maßt sich der Landesrechnungshof jetzt nicht an, die Frage der Verfassungsmäßigkeit in toto zu bewerten. Er sieht aber Bedenken hinsichtlich der von mir angesprochenen Aspekte der Jährlichkeit und der Wirtschaftlichkeit.

Wenn der Grundgedanke des Bundesgesetzgebers doch war, auch den Ländern den jahresbezogenen Spielraum einzurichten, zusätzliche Kredite in Höhe von 0,35 % des BIP mit einem Jahresbezug in Anspruch nehmen zu können, dann spricht vieles für eine Jährlichkeit, statt daraus eine vollständige Inanspruchnahme zu rekurrieren, um dann – da bin ich ja durchaus bei Ihnen – für Fragen, die heute kein Mensch beantworten kann, mit Blick auf die nächsten Jahre Vorsorge zu betreiben, sondern das Jährlichkeitsprinzip bei der Ermöglichung, dass der Verschuldungsspielraum, wie ihn der Bund schon hatte, auch auf Landesebene mit 0,35 % des BIP per anno gewährleistet werden soll.

Darin sieht der Landesrechnungshof ein verfassungsmäßiges Risiko, wenn auch nicht so eindeutig wie in anderen Fragen. Wir weisen aber darauf hin, damit Ihnen vorgelegt werden kann, welches Risiko in dieser Festlegung steckt.

Die daran anschließende Fragestellung, wie sich das gutachterlich verhält und was auf 2023 bezogen war, umschließt jetzt nicht den neu eingeräumten Handlungsspielraum und den Grundlagengedanken, der hinter der Ermöglichung in 2025 steht. Das entscheidet an diesem Punkt aber nicht der Rechnungshof, weswegen diese Formulierung etwas weicher ausfällt als in anderen Fragen, in denen aus Sicht des Rechnungshofs die Verfassungswidrigkeit klarer auf dem Tisch lag.

Ja, die Folge aus dem einen war dann in Konsequenz das, was Sie beschrieben haben: Ein im Verhältnis jetzt deutlich geringerer Rücklagenstand auf Landesebene in Hessen. Jetzt kann man sagen, dass es in dem einen oder anderen Bundesland auch die eine oder andere Klage nicht gegeben hat. Die Frage, warum der Rücklagenbestand dort anders ist, will der Rechnungshof aber gar nicht politisch werten. Insofern gibt es andernorts natürlich andere Rücklagenbestände, aber das kann, darf und wird nicht die Begründungsmöglichkeit sein, zu sagen, dass Hessen mit all den Schwierigkeiten jetzt andere Möglichkeiten hat. Aus diesem Grundtatbestand folgt der Hinweis auf die Bedenklichkeit; denn das eine ersetzt nicht das andere.

Bei der Frage, wie andere Probleme zu lösen sind, ist der Rechnungshof auch von dieser Welt und sieht die Thematik. Deswegen nehme ich auch nicht Stellung zu der Frage der Kommunen oder dem Universitätsklinikum, sondern dieses Konstrukt, was man hier bewusst wählt, erachten wir als bedenklich. Das ist an dieser Stelle unsere Positionierung. Wie gesagt, gab es damals Fraktionen, die den Klageweg beschritten haben. Die Rücklagensituation hat man deswegen, weil es höchstrichterlich eine neue Festlegung gibt. Das führte dazu, dass die Rücklagensituation jetzt eine andere ist. Aber das eine kann in der Argumentation nicht das andere ersetzen.

Zu Ihrer ursprünglichen Frage, wie der Rechnungshof es künftig hält: Es ist nicht Absicht des Rechnungshofs, fortlaufend, andauernd und dauerhaft die Dinge mit beratenden Stellungnahmen zu begleiten, wenn wir nicht Notwendigkeiten sehen, die dies rechtfertigen und die auch im Sinne des Unterstützens der Entscheidung die Notwendigkeit hergeben, damit auch in der Beratung befindliche Vorhaben zu begleiten. Das sehe ich sehr wohl als Aufgabe der unabhängigen

Finanzkontrolle – nicht nur in Hessen, sondern grundhaft dieses Instruments –, und auch als wichtigen Stützpfiler unseres demokratischen Rechtswesens.

Abgeordneter **Patrick Schenk**: Ich habe manchmal den Eindruck, dass wir uns alle noch an die neue Rolle von Uwe Becker gewöhnen müssen, der jetzt als Präsident des Landesrechnungshofs hier sitzt.

Ich habe mich über die Frage des Kollegen Weiß gewundert, der eine Einschätzung zur Rücklagenbildung im Ländervergleich erbeten hat: Das hätten Sie ihn fragen können, als er noch neben dem Herrn Finanzminister gesessen hat. Als Präsident des Landesrechnungshofs ist es aber nicht seine Aufgabe, eine derartige Einschätzung vorzunehmen, ganz im Gegenteil.

Ich muss sagen, dass meine Fraktion sehr zufrieden mit diesem Bericht ist. Ich will unterstreichen, was Herr Becker eben gesagt hat, nämlich derartige kritische Einschätzungen vorzunehmen. Ich will auch ganz klar noch einmal den Schluss auf Seite 4 zitieren:

Zudem haben die Landesrechnungshöfe im März 2025 empfohlen, die neu eingeräumten Verschuldungsmöglichkeiten nur für nachgewiesen zusätzliche Investitionsmaßnahmen zu nutzen [...].

Das ist eine Einschätzung, und mit so etwas rechnen wir vom Landesrechnungshof bei derartigen schwierigen Haushaltsberatungen, in denen wir stecken. Dass der Landesrechnungshof keine dezidiert juristische Bewertung abgibt, ist auch klar, und das erwarten wir auch nicht von ihm. Aber wir erwarten – und das hat er getan –, dass er auf eventuelle verfassungsrechtliche Probleme hinweist. Mehr kann man nicht verlangen, und es ist richtig, dass er das getan hat. Ehrlich gesagt würde ich mir sogar wünschen und auch erwarten, dass er das auch in Zukunft tun wird.

Abgeordnete **Marion Schardt-Sauer**: Ich möchte noch einmal auf die Fragen des Kollegen Weiß eingehen. Heute erleben wir die Premiere der inhaltlichen Tätigkeit in Form einer Äußerung des neuen Präsidenten des Landesrechnungshofs. Ich weiß nicht, ob das künftig Strategie der beiden Regierungsfraktionen ist, dem Präsidenten bei seiner Tätigkeit alles mögliche zu unterstellen – verdächtig wären ja eigentlich eher die drei Oppositionsfraktionen, die die Wahl sehr kritisch begleitet haben, wie der eine oder andere hier sicher noch in Erinnerung hat. Daher waren wir schon gespannt, was da so kommen würde.

Es ist durchaus sehr befremdlich, weil ich nicht weiß, was das Ziel des Ganzen sein soll. In der ganzen Debatte haben wir betont, wie wichtig uns das Verfassungsorgan Hessischer Rechnungshof ist. Jetzt fängt dieses Verfassungsorgan an zu arbeiten und legt etwas vor, bei dem, ganz unaufgeregt, ein Blick ins Gesetz die Rechtsfindung erleichtert. In § 81 Abs. 3 heißt es:

Der Rechnungshof kann aufgrund von Prüfungserfahrungen den Landtag, die Landesregierung und einzelne Ministerien beraten.

In Absatz vier heißt es übrigens, dass wir das tagtäglich tun könnten:

Der Rechnungshof hat sich auf Ersuchen des Landtags

– wir können das also gerne auch in Anspruch nehmen –

oder auf Ansuchen der Landesregierung über Fragen gutachtlich zu äußern, deren Beantwortung für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel von Bedeutung ist.

Wir haben eben das schöne Wort „Einschätzung“ gehört. Es ist doch unsere parlamentarische Souveränität, so etwas zu fragen. Sicherlich wird es Momente geben, in denen wir uns die Haare raufen und fragen, was das denn nun für eine Einschätzung des Rechnungshofs sein soll – das ist ja wechselnd, das gehört zu seiner Rolle als unabhängiges Verfassungsorgan.

Ich hoffe, das war jetzt nicht der künftige Ton. Ich fand das auch grenzwertig im Umgang mit einem Verfassungsorgan; das sage ich Ihnen ganz klar, Herr Kollege Weiß.

(Zuruf SPD: Er hat lediglich Fragen gestellt!)

Der Rechnungshof hat seine Arbeit gemacht, und das Ergebnis kann man jetzt mitnehmen, oder man kann es sein lassen.

Gestatten Sie mir bitte noch eine Bemerkung. Ich finde es spannend, dass Sie hier immer von „wir“ reden und sich über ein Urteil beklagen, das Sie als Mitkläger herbeigeführt haben. Diese Haltung wirkt manchmal ein bisschen schizophren.

Ansonsten sage ich aus Sicht der FDP: Rücklagen kann man auch mit anderen Mitteln als Krediten füllen, nämlich durch eine Ausgabenreduzierung. Das nur einmal grundsätzlich bemerkt. Ich hoffe nicht, dass das den künftigen Umgang mit dem Rechnungshof in diesem Gremium prägt.

Abgeordneter **Marius Weiß**: Direkt zu dem letzten Beitrag: Marion, der Rechnungshof ist kein Verfassungsorgan. Mag sein, dass er das bedauert, aber er ist keines. – Das vielleicht vorweg, weil du den Hof gerade als Verfassungsorgan bezeichnet hast.

Zur Nachfrage von Herrn Schenk: Selbstverständlich macht der Rechnungshof in seinen Publikationen auch Ländervergleiche. Auch bei den Kommunalberichten gibt es in der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften hinten auch entsprechende Vergleiche der Situation der Kommunen in anderen Bundesländern. Dementsprechend war das eine Frage, die jetzt nicht so ganz fernliegt.

Auch, wenn Sie es gerade versuchen, Frau Kollegin Schardt-Sauer: Wir sind mit unserer Überraschung über diese Stellungnahme nicht isoliert; denn man hat bei dem Antrag der GRÜNEN, der hier vorliegt, gesehen, dass die Haltung der GRÜNEN offensichtlich auch eine andere ist als die des Rechnungshofs. Ansonsten würden sie nicht 100 Millionen Euro aus den 0,35 % des BIP für die Bezahlung der Gehälter von Hochschulbeschäftigten beantragen. Offensichtlich teilen die GRÜNEN unsere Verwunderung darüber.

Herr Präsident Becker, ich würde noch einmal eine konkrete Nachfrage zum Haushalt 2026 stellen, die offengeblieben ist, damit ich weiß, wie wir das in der Praxis machen können: Die Stellungnahme bezieht sich ja nicht nur auf den Nachtrag. Ich habe eben schon gesagt, dass man das klar sagen kann, weil wir sagen, wofür das ist. In der Stellungnahme steht:

Eine strukturelle Verschuldung, die künftigen Generationen hohe Zinslasten aufbürdet, kann nur durch eine Verwendung für Investitionen gerechtfertigt werden, die anhaltendes Wachstum fördern.

Wenn Sie das als Kriterium auch für unsere zukünftigen Haushalte anlegen, frage ich Sie, wie wir das nachweisen sollen. Sie haben eben gesagt, Sie halten es sich offen, künftig quasi auch im laufenden Haushaltsverfahren solche Bemerkungen nach § 81 Abs. 3 LHO zu machen: Deswegen würde ich einfach wissen wollen, wie wir das nachweisen sollen. Kann ich davon ausgehen, dass wenn wir im Haushalt eine Investitionssumme haben, die über 0,35 % des BIP liegt, dann dieses Kriterium, was der Rechnungshof hier anlegt, erfüllt ist? Das wäre eine konkrete Frage, deren Antwort ich mit Blick auf die Aufstellung zukünftiger Haushalte wissen muss, um diesem Erfordernis des Rechnungshofs Rechnung tragen zu können.

Präsident HRH Uwe Becker: Einstiegend zur Tradition und was zum Haushalt zu erwarten ist: Zum Haushalt 2022 und zum Haushalt 2023/24 hatte der Rechnungshof auch Stellungnahmen abgegeben. Völlig neu ist es also nicht.

Die Erwartung hinsichtlich der Betrachtung des Haushalts 2026 wird sich ein Stück weit daraus ergeben, wie am Ende der Landtag Beschlüsse zu diesem jetzt vorliegenden Aspekt fasst; denn der Rechnungshof weist zwar auf Dinge hin, entscheidend aber ist der Haushaltsgesetzgeber – das sind Sie. Die Fragestellung, wie sich am Ende der Umgang mit dem Haushalt 2026 bemisst, hängt auch ein Stück weit davon ab, wie der Landtag Entscheidungen, die auch der Rechnungshof akzeptiert und respektiert, hier einfließen lässt.

Zu der Frage des Verhältnisses zwischen BIP und der Ermöglichung von Investitionen: Mein Hinweis und das, was in der Stellungnahme zum Umgang mit Investitionen steht, ist eine Grundhaltung aller Rechnungshöfe in Deutschland. Wenn wir jetzt als Länder die erweiterten Verschuldungsspielräume haben, dann sollte der Schwerpunkt in toto eigentlich darauf liegen, diese für Investitionen einzusetzen. Jetzt ist auch der Rechnungshof nicht von einem anderen Planeten und weiß, dass die Schwierigkeiten drumherum durchaus so sind, wie Sie sie beschrieben haben. Genauso hat man aber eine mittelfristige Finanzplanung, auch für den investiven Teil dessen, was Sie die nächsten Jahre vorhatten und ab 2026 vorhaben werden.

Daraus ergeben sich Relationen, über die man sinnhafterweise künftig ein Stück weit sprechen kann, je nachdem, wie umfänglich man die Instrumente nutzt. Deswegen gibt es auch dieses beratende Angebot, dass sich Landtag und Rechnungshof über diese Fragen miteinander – vielleicht auch tatsächlich frühzeitig – in einen Diskurs setzen, um gemeinsam abzuschichten. Es ist ja kein Schwarz und Weiß in der Frage, wie wir uns hier positionieren. Klar ist – das war von Anfang an die Sicht des Rechnungshofs und auch der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder –, dass die erweiterten Spielräume für das genutzt werden sollten, was wir gerade an Investitionen in Infrastruktur brauchen. Daran macht sich die vorliegende Empfehlung fest.

Die Frage, wann sich der Rechnungshof was anschaut, liegt im Ermessen des Rechnungshofs. Ich wollte es vorher etwas freundlicher verpacken. Aber natürlich ist die unabhängige Finanzkontrolle eine unabhängige Finanzkontrolle. Deswegen zu der Frage, wo jetzt was zu erwarten ist: Das hängt immer ein Stück weit davon ab, welche Themen anstellig sind und wie der Rechnungshof ein bestimmtes Thema bewertet. Die erstmalige Inanspruchnahme eines so erweiterten Verschuldungsspielraums, den es für die Länder bisher noch nicht gab, ist aus Sicht des Rechnungshofs schon ein bedeutsames Momentum mit Aspekten, die aus Sicht des Rechnungshofs kritisch sind. Es wäre fast fahrlässig, wenn wir das nicht kundtun würden und irgendwann die Debatte käme, nach dem Motto: Der Rechnungshof saß doch bei der Entscheidung dabei, er hätte sich doch mal äußern können.

Deswegen ist auch hier mit dieser Beratenden Äußerung nach § 81 Abs. 3 LHO, wie es im Gesetz vorgesehen ist, der Rechnungshof in dieser Rolle. Noch einmal: So premierenhaft ist es jetzt nicht; denn 2022, 2023/2024 hat sich der Rechnungshof auch zum Haushalt positioniert.

Abgeordnete **Miriam Dahlke**: Eben wurden unsere Änderungsanträge angesprochen. Der Unterschied ist, dass hier ein konkreter Bedarf genannt wird, der auch in der Anhörung geäußert wurde, so wie auch die Kommunen konkrete Bedarfe haben, für die wir es als gerechtfertigt sehen, Schulden aufzunehmen. Deswegen haben wir die 100 Millionen Euro für die Hochschulen in einem Änderungsantrag niedergelegt. Das ist eine Forderung, die wir schon seit Längerem auch in der Presse erhoben haben. Hätten wir das nicht getan, wäre der Vorwurf gekommen, dass wir immer nur fordern, aber keine Anträge stellen würden. – Das ist einfach die Umsetzung davon.

Was wir politisch durchaus sehr stark kritisieren sind diese 500 Millionen Euro, die in die Rücklage gehen. Für die Fraktion der GRÜNEN will ich aber schon sagen, dass wir uns nicht die Kritik zu eigen machen, dass das verfassungswidrig sei. Wir kritisieren es politisch, dass 500 Millionen Euro in die Rücklage gesteckt werden sollen, komplett ohne Klarheit darüber, wofür das Geld da ist – Sie nennen das Vorsorge für Haushaltsrisiken, aber das bedeutet einfach nur, dass Sie nächstes Jahr 500 Millionen Euro mehr haben, die Sie mit Ihrer schwarz-roten Mehrheit verteilen können. Das sind sozusagen Kredite, die in 2025 aufgenommen werden können, die in diesem Jahr anscheinend nicht benötigt werden und als Blankoscheck für – so hatte ich es im Plenum genannt – schlechtes Regieren aufgenommen werden.

Der Kritik, dass es verfassungswidrig ist, schließen wir uns zwar nicht an, aber wir kritisieren es sehr stark politisch. Es hat sich auch noch Herr Stolz gemeldet: Vielleicht erfahren wir auch noch die Haltung der Fraktion der CDU zu der Beratenden Äußerung, dann wäre transparent, wie alle Fraktionen dazu stehen.

Abgeordneter **André Stolz**: Ich möchte noch einmal auf den Sachverhalt eingehen, den der Kollege Weiß eben angesprochen hat. Es war ja eine sehr einfache Frage: Ist es notwendig und wie

beurteilen Sie, dass künftig die Investitionen auf jeden Fall höher sein müssen als die 0,35 % BIP?

Wenn dieser Verschuldungsspielraum bereits am Anfang des Jahres eingeräumt worden wäre – er ist ja möglich für dieses Haushaltsjahr 2025 –, also vor Verabschiedung dieses Haushalts, und wir diesen Verschuldungsspielraum mit den gleichen Investitionen ausgeschöpft hätten, wie wir sie jetzt getätigt haben, hätten Sie die gleiche Stellungnahme abgegeben, oder wäre das für Sie in Ordnung gewesen? Es wären ja zusätzliche Investitionen gewesen. Sie hätten dieses Wort „zusätzlich“ ja nicht anders messen können. Deswegen bitte ich dazu noch einmal um eine Einschätzung von Ihnen.

Präsident HRH Uwe Becker: Da wir in der Rückbetrachtung auf den Jahresbeginn ein bisschen eine Konstruktion wählen, die fast zu Vermutungen hinführt, würde ich vermuten, dass wenn es Anfang des Jahres gewesen wäre – sicherlich ist auch das eine Erschwernis für Landesregierung und Landtag –, die Verteilung weiterer Mittel vielleicht klarer festgelegt worden wäre. Ich würde so weit gehen wollen, dass wenn die Spielräume und auch die Spielregeln bereits Anfang des Jahres definiert gewesen wären, dann vielleicht auch eine klare Zuordnung der jeweiligen Verschuldungsmöglichkeiten zu bestimmten Zielen erfolgt wäre. Dann wäre es vielleicht gar nicht zu dieser zusätzlichen Maßnahme gekommen, 500 Millionen Euro in Rücklagen zu geben.

Das nimmt für mich jetzt das Argument mit auf, dass auch die Umstände, zu welchem Zeitpunkt diese Möglichkeiten zur Verfügung stehen, vielleicht ein bisschen mit dazu führen, was es am Ende alles umfasst. Das sieht auch der Rechnungshof. Deswegen ist es auch eine Frage der Bewertung. Ich habe gesagt, die Verortung im investiven Bereich ist keine gesetzliche Vorgabe. Sie ist nicht einmal mit Blick auf die Zusätzlichkeit für die Länder normiert worden. Also hat man natürlich auf der Wegstrecke im Gesetzgebungsverfahren im Bund die Dinge „weicher“ gefasst, um größere Handlungsspielräume anzubieten.

Nichtsdestotrotz – das bezieht sich auf die Rollenverteilung, auf die zumindest in Teilen noch einmal rekurriert worden ist – ist das eine Sichtweise, die die Rechnungshöfe besitzen, die im Frühjahr insgesamt bundesgesetzlich fast noch stand, dass man auch diese Frage der Zusätzlichkeit bei Investitionen ganz ursprünglich insgesamt als Credo formulieren wollte. Insofern ist auch der vom Kollegen Weiß formulierte Aufsatzpunkt nicht so, dass wir sozusagen mit Messlatte kommen können und für den Haushalt 2026 erklären, das müsse so und so sein, nur dann gehe es. Die Positionierung der Rechnungshöfe von Bund und Ländern, bezogen auf die Frage, für welche Zwecke das eingesetzt werden sollte, deckt sich mit dem. Insofern wird es vielleicht eine Konfliktlage.

Deswegen sage ich: Wenn der Landtag eine Regelung beschließt, beschließt er das, und dann muss der Rechnungshof nicht jedes Jahr wieder neu auf etwas hinweisen, auf das er schon einmal hingewiesen hat. Aber an Punkten, an denen so etwas erstmalig aufscheint und sich Bedenken daraus entwickeln, sind sie auch zu benennen. Diese Bedenken sind dabei noch keine abgeschlossene Auffassung, die so eindeutig wäre, zu sagen, es sei rechts- oder verfassungswidrig. Dazu nicht Position zu beziehen, würde aus meiner Sicht von der Verantwortung des

Rechnungshofs auch Ihnen als Landtag gegenüber so weit abweichen, dass ich es gar nicht verantworten könnte, sehenden Auges die Dinge einfach laufen zu lassen, und hinterher heißt es, „Ihr hätten ja mal was sagen können“, sondern die Aufgabe des Rechnungshofs ist eine andere, und das ist mit der Beratenden Äußerung nach § 81 Abs. 3 LHO erfolgt.

Ich erinnere noch einmal daran: Das ist nicht völlig premierenhaft, sondern das gab es bereits 2022 und 2023/2024. Über die Frage, zu welchem Zeitpunkt er Dinge vorlegt, entscheidet der Rechnungshof eigenständig, aber das ist keine rechtliche Bindung.

Beschluss:

HHA 21/23 – 05.11.2025

Der Haushaltsausschuss nimmt die Beratende Äußerung abschließend zur Kenntnis.

Zuvor kam der Ausschuss einvernehmlich überein, die Beratende Äußerung in öffentlicher Sitzung zu behandeln.